

Kleingeräteförderung für Imker und Imkervereine gem. Sonderrichtlinie 2020 - 2022

STAND: 05/2022 - Version 05



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines.....	3
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Publikationen zum Thema Imkereiförderung.....	5
3.1	Formulare für die Kleingeräteförderung	5
4	Darstellung der Massnahme „Förderung für imkerliche Kleingeräte“	6
4.1	Förderungswerber	6
4.2	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	6
4.3	Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen für die Kleingeräteförderung	7
4.4	Förderfähige imkerliche Kleingeräte	8
4.5	Förderungsantrag	9
4.6	Verpflichtende Nachweise und Unterlagen	10
4.7	Höhe der Förderung	12
4.7.1	Imker	12
4.7.2	Vereine.....	14
4.7.3	Nicht anrechenbare Kosten	16
4.8	Auszahlung der Förderung	16
5	Kontrollen	16
5.1	Vor-Ort-Kontrollen	17
5.2	Ex-Post-Kontrollen	17
6	Dokumentations- und Meldepflicht.....	17
7	Duldungs- und Mitwirkungspflicht	18
8	Sanktionen/Rückzahlungen	18
9	Aufbewahrungspflichten	18
10	Rat und Hilfe / Kontakt.....	19

Die Imkereiwirtschaft ist ein Sektor, dessen wichtigste Funktionen die Erzeugung von Honig und anderen Imkereierzeugnissen sowie der Beitrag zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sind.

Das Österreichische Imkereiprogramm 2020 - 2022 hat daher folgende Ziele:

- die Erhaltung einer gesunden, flächendeckenden Bienenhaltung und Imkereiwirtschaft,
- die Sicherstellung der unverzichtbaren Bestäubungsfunktion der Bienen für die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und darüber hinaus für das gesamte Ökosystem,
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Imkerinnen und Imker, insbesondere auch in der biologischen Bienenhaltung,
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte,
- die Bekämpfung und Prävention von Bienenkrankheiten auf Grundlage des Österreichischen Bienengesundheitsprogrammes 2016,
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Honigproduktion durch Zucht genetisch leistungsstarker und krankheitsresistenter Bienenvölker (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung),
- die Zusammenarbeit bei Forschungsprogrammen,
- die Beobachtung des Marktes für Imkereiprodukte.

Diese Ziele sollen mit Hilfe folgender Fördermaßnahmen erreicht werden:

- Neueinsteigerförderung für Jungimkerinnen und Jungimker
- Förderung für imkerliche Kleingeräte
- Förderung für Investitionen in die technische Ausstattung
- Förderung für den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs und biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung
- Förderung für Maßnahmen im Rahmen der „Netzwerkstelle Biene Österreich“

Finanzierung:

Die Förderungen im Rahmen des Österreichischen Imkereiprogrammes basieren auf einem von der EU genehmigten Jahresbudgetplan sowie einem vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (= BMLRT) festgelegten Budgetplan mit finanziellen Obergrenzen der einzelnen Fördermaßnahmen. Die finanziellen Mittel dafür stammen zu 50 % aus EU-, zu 30 % aus Bundes- und zu 20 % aus Landesmitteln.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

→ **VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

→ **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1366** DER KOMMISSION vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor

→ **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1368** DER KOMMISSION vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor

→ **VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik

→ **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/974** DER KOMMISSION vom 12. Juni 2019 zur Genehmigung der von den Mitgliedsstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten Programme zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Imkereierzeugnissen

→ **ÖSTERREICHISCHES IMKEREIPROGRAMM 2020 - 2022**

→ **SONDERRICHTLINIE IMKEREIFÖRDERUNG 2020 – 2022**

→ **Jahresbudgetplan für das jeweilige Imkereijahr**

→ **Qualitätsprogramm Biene Österreich**

→ **Österreichisches Bienengesundheitsprogramm 2016**

→ **LANDWIRTSCHAFTSGESETZ** 1992 – LWG, BGBl. Nr. 375/1992

→ **Verordnung über allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln**, (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014

→ **Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung** 2009, BGBl. II Nr. 291/2009

in der jeweils gültigen Fassung.

3 PUBLIKATIONEN ZUM THEMA IMKEREIFÖRDERUNG

Alle Merkblätter und Formulare können auf der Homepage der Agrarmarkt Austria (= AMA) unter www.ama.at (Menüpunkt: Formulare & Merkblätter > [Imkereiförderung](#)) heruntergeladen werden.

Die Formulare stehen im PDF-Format mit ausfüllbaren Feldern zur Verfügung. Um Auswahllisten und automatische Berechnungsfunktionen etc. verwenden zu können, benötigen Sie die kostenlose Software: "**Adobe Acrobat Reader**", die unter folgendem Link heruntergeladen werden kann: <https://get.adobe.com/de/reader/otherversions/>

3.1 FORMULARE FÜR DIE KLEINGERÄTEFÖRDERUNG

NR.	BEZEICHNUNG DER FORMULARE	Dokument- Bezeichnung:	Kurzname:
1	→ Antrag auf Kleingeräteförderung für Imker	B3346_22	KG-I
2	→ Antrag auf Kleingeräteförderung für Vereine	B3346_29	KG-V
3	→ Beilage zum „Antrag auf Kleingeräteförderung“ für Vereine (Zusatzblatt: <i>Liste teilnehmender Imker / Vereinsmitglieder</i>)	B3346_29_B1	KG-V_B1
4	→ Verpflichtungserklärung	B3346_31	VPE

4 DARSTELLUNG DER MASSNAHME „FÖRDERUNG FÜR IMKERLICHE KLEINGERÄTE“

Die Förderung der Kleingeräteausstattung ist seit vielen Jahren Schwerpunkt der österreichischen Imkereiprogramme und wird weiterhin als notwendige Basis für eine wirtschaftliche und kostengünstige Qualitätsproduktion von Imkereiprodukten angesehen.

4.1 FÖRDERUNGSWERBER

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- Natürliche oder juristische Personen (Imkerei) mit Niederlassung in Österreich, die Bienenstöcke im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im österreichischen Staatsgebiet bewirtschaften und
 - Mitglieder einer in der Bienenzucht und/oder in der Imkereiwirtschaft tätigen Organisation (z.B. Imkerortsvereine oder Ortsgruppen, Landesimkereiverbände, etc.) sind.
- Im Imkereibereich tätige regionale Vereine (z.B. Imkerortsvereine oder Ortsgruppen), die Mitglieder eines Landesimkereiverbandes oder des Österreichischen Imkerbundes oder des Österreichischen Erwerbsimkerbundes sind.

4.2 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit müssen gegeben sein.
- Eine Förderung im Rahmen der Sonderrichtlinie (= SRL) Imkereiförderung ist nur zulässig, wenn für denselben Fördergegenstand nicht auch eine Förderung aus einer anderen Fördermaßnahme des BMLRT gewährt wurde/wird!
- Es wird keine Förderung gewährt, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung künstlich geschaffen wurden!
- Vorhaben, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durch den ELER finanziert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Förderungswerber müssen nachweislich am „Qualitätsprogramm der Biene Österreich“ (= QP) ODER am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ (= ÖBGP) teilnehmen.
 - Ist der Förderungswerber ein Imkerverein oder eine Ortsgruppe, müssen all jene Vereinsmitglieder, die an der Kleingeräteförderung teilnehmen, nachweislich am QP oder am ÖBGP teilnehmen.

- Das QP ist auf der Homepage der Biene Österreich unter www.biene-oesterreich.at, das ÖBGP auf der Homepage des BMLRT unter www.bmlrt.gv.at zugänglich.
- „Österreichisches Bienengesundheitsprogramm 2016“: wird das im Rahmen des ÖBGP vorgesehene Varroa-Seminar aufgrund COVID-19-Krise im betreffenden Imkereiförderjahr nicht angeboten bzw. ist eine Teilnahme des Förderwerbers im betreffenden Imkereijahr dadurch nicht möglich, ist - soweit vom Förderungswerber als Mindestanforderung die Teilnahme am ÖBGP gewählt wurde - das Varroaseminar im nächsten Imkereijahr nachweislich nachzuholen und der AMA mitzuteilen, ansonsten wird der um 10 %-Punkte erhöhte Zuschuss nachträglich zurückgefördert.
- Förderungswerber müssen im Veterinärinformationssystem (= VIS, www.vis.statistik.at) als Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen.
 - Ist der Förderungswerber ein Imkerverein, gilt dies für all jene Vereinsmitglieder, die an der Kleingeräteförderung teilnehmen.

4.3 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KLEINGERÄTEFÖRDERUNG

Die Förderung kann nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Folgende Fördervoraussetzungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen:

Der Förderungswerber (Imker bzw. im Imkerbereich tätiger regionaler Verein oder Gruppe):

- kann die Förderung im jeweiligen Imkereijahr (01.08 - 31.07 des Folgejahres) nur einmal in Anspruch nehmen.
- hat die geförderten imkerlichen Kleingeräte innerhalb von 5 Jahren ab Anschaffung überwiegend für den geförderten Zweck einzusetzen und entsprechend in Stand zu halten.

Ausgenommen sind Fälle von Höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände, welche die imkerliche Tätigkeit vorzeitig beenden. In diesen Fällen ist der AMA innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Förderungswerber dazu in der Lage ist, eine schriftliche Mitteilung zu übermitteln.

Ist der Förderungswerber ein Imker gilt außerdem:

- Die förderbaren Kosten des Gesamtinvestitionsvolumens müssen mindestens EUR 670,-- netto betragen.
- Der Förderungswerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens 5 Bienenvölker bewirtschaften.

Ist der Förderungswerber ein im Imkereibereich tätiger regionaler Verein oder Ortsgruppe gilt außerdem:

- Es muss ein für das/die imkerliche/n Kleingerät/e verantwortliches Mitglied des Vereins benannt werden, welches sicherstellen muss, dass die Förderungsvoraussetzungen eingehalten werden.
- Die förderbaren Kosten des Gesamtinvestitionsvolumens müssen mindestens EUR 1.000,-- netto betragen.
- Die an der Förderung teilnehmenden Mitglieder des Vereins müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich gemeinsam mindestens 50 Bienenvölker bewirtschaften.

4.4 FÖRDERFÄHIGE IMKERLICHE KLEINGERÄTE

Kosten für imkerliche Kleingeräte dürfen nur anerkannt werden, wenn sie überwiegend zur Gewinnung, Abfüllung, Be- oder Verarbeitung von durch den Förderungswerber selbst erzeugten Bienenprodukten genützt werden.

Für folgende Geräte kann die Förderung in Anspruch genommen werden:

- Abfülltöpfe aus Edelstahl
- Abkehrmaschinen
- Eichfähige Waagen, die zur Kontrolle der Füllmenge lt. Fertigpackverordnung geeignet sind
- Elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung
- Hyperthermie-Geräte mit integrierter Befeuchtungseinrichtung zur Varroamilbenbekämpfung mittels Wärmebehandlung von entnommenen Brutwaben (es wird max. ein Gerät pro Antrag gefördert)
- Entdeckelungsgestell
- Honigauftaugeräte
- Lagergefäße aus Edelstahl

- Honigrührgeräte (förderfähig sind ausschließlich Geräte, die zum Herstellen von Cremehonig und zum Honigmischen konstruiert wurden; nicht förderfähig sind Bohrmaschinen, Kraftmischer, Rührquirle (z.B. Rapido- bzw. Rasanrührer), Rührstationen, etc.)**
- Schleudern aus Edelstahl
- Stockwaagen
- Wachspresen zur Mittelwand Herstellung für den Eigengebrauch (nicht förderfähig sind industrielle Mittelwand-Fertigungsanlagen für den Wiederverkauf)
- Wachsschmelzer inklusive Dampferzeuger
- Transportgeräte zum körperschonenden Transport von
 - Bienenvölkern
 - Bienenfutter
 - Honiglagerkannen
 - Zargen etc.
- Nachrüstungen von bereits geförderten Geräten, sofern diese innerhalb der 5-jährigen Behaltefrist erfolgen

** Honigtrocknungsgeräte sind gem. dem Anhang III der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2020 – 2022 NICHT förderfähig

4.5 FÖRDERUNGSANTRAG

Der Förderungswerber hat der AMA die vollständig ausgefüllten [Formulare Imkereiförderung](#) – „Antrag auf KLEINGERÄTEFÖRDERUNG“ und „Verpflichtungserklärung“, inklusive aller verpflichtender Nachweise und Unterlagen zu übermitteln.

Der Förderungsantrag ist gleichzeitig auch der Auszahlungsantrag und ist **bis 31. Juli für das laufende Imkereijahr** in der AMA einzubringen. Anträge für den Übergangszeitraum (1. August 2022 bis 31. Dezember 2022) sind bis spätestens 31. Dezember 2022 einzureichen.

Achtung:

- Anträge für den Förderzeitraum (1. August 2021 – 31. Juli 2022) die **nach** dem 31. Juli 2022 einlangen können **nicht** mehr berücksichtigt werden.
- Anträge für den Übergangszeitraum (1. August 2022 – 31. Dezember 2022), die **nach** dem 31. Dezember 2022 in der AMA eintreffen, können **nicht** mehr berücksichtigt werden.
- Die Anträge werden nach Eingangsdatum in der AMA gereiht, bearbeitet und nach Verfügbarkeit der Budgetmittel ausbezahlt.

Hinweis:

Antrag und Verpflichtungserklärung sind dokumentenecht (KEIN Bleistift, KEINE Füllfeder) zu befüllen und zu unterschreiben.

Es besteht die Möglichkeit den Antrag in eine Cloud hochzuladen und per Zugangslink zu übermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass der Antrag erst dann als eingelangt gilt, wenn dieser von der AMA aus der Cloud heruntergeladen und abgespeichert wurde.

4.6 VERPFLICHTENDE NACHWEISE UND UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen müssen der AMA für die Beantragung der Kleingeräteförderung vorgelegt werden:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (KG-I/KG-V);
- unterschriebene Verpflichtungserklärung (VPE);
- aktueller Nachweis über Vereins-/Verbandsmitgliedschaft zum Zeitpunkt der Antragsstellung (z.B. Kopie der aktuellen Einzahlung des Mitgliedbeitrages, Bestätigung des Vereins / Verbandes über die Zugehörigkeit). Wird die Förderung von einem Imkerverein beantragt ist eine Liste der teilnehmenden Imker/Vereinsmitglieder beizulegen;

Hinweis:

Bestätigungen können nicht für die eigene Person ausgestellt werden. Sofern der Antragsteller selbst als Funktionär eines Vereins/Verbandes fungiert, muss die Bestätigung von einem anderen Funktionär ausgestellt werden.

- aktueller Stammdatenauszug aus dem VIS mit Anzahl der gemeldeten Bienenvölker und deren Standorten. Für Imkervereine ist dieser Auszug für alle an der Förderung teilnehmenden Mitglieder vorzulegen;

Eine genaue Beschreibung, wie ein solcher Auszug online erstellt werden kann, ist auf der Website der Statistik Austria zu finden.

<https://vis.statistik.at/vis>

Im Bereich „Bienen“ und anschließend „Direktmelder“ ist ein VIS Web Handbuch für Imker zu finden, in welchem unter anderem die Vorgehensweise genau beschrieben wird.

- Honiguntersuchungsprotokoll aus dem laufenden Kalenderjahr oder dem laufenden Förderzeitraum oder aus der letzten Ernte (gilt als Nachweis für die **Teilnahme am QP**)
Wird die Förderung von einem Imkerverein beantragt muss von jedem teilnehmenden Imker die Bestätigung vorliegen;

UND/ODER

- eine Teilnahmebestätigung von einem Varroa Seminar oder von einer Schulung für Bienensachverständige, eine Bestätigung über Facharbeiterausbildung, ein Meisterbrief oder eine Teilnahmebestätigung einer Schulung für Bienengesundheit, welche nicht älter als 4 Jahre (gerechnet ab dem Jahr, das auf die Teilnahme folgt) ist (gilt als Nachweis über die **Teilnahmen am ÖBGP**).
Wird die Förderung von einem Imkerverein beantragt muss von jedem teilnehmenden Imker die Bestätigung vorliegen;
- gegebenenfalls ein Nachweis der biologischen Betriebsweise (BIO – Zertifikat). Wird die Förderung von einem Imkerverein beantragt muss von jedem teilnehmenden Imker die Bestätigung vorliegen;
- Rechnungen über die angeschafften Geräte. Das Rechnungsdatum muss innerhalb des aktuellen Förderzeitraums liegen;
- eindeutiger Nachweis der Zahlung „Durchführungsbestätigung“
Als Zahlungsbestätigung werden folgende Nachweise akzeptiert:
 - Barrechnungen
 - durch den Verkäufer bestätigte Zahlung auf der Rechnung inkl. Firmenstempel und Unterschrift
 - Kontoauszug (Kopie ist ausreichend)
 - Protokoll der Überweisung durch Telebanking (Auszug aus der Umsatzliste inkl. Auftragsbestätigung aus welcher die IBAN Nr. des Empfängers sichtbar ist)
 - Zahlscheine mit Bestätigung der Bank, dass die Zahlung tatsächlich durchgeführt wurde (z.B. bezahlt, Kassaeingang, Auftrag unwiderruflich durchgeführt und ähnliche)



Achtung:

Datum der Rechnung, Zahlung und Anschaffung / Lieferung muss innerhalb des aktuellen Förderzeitraumes liegen!

Achtung:

Übersteigt der Rechnungsbetrag EUR 5.000,-- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden!

Zahlungsbestätigungen, die den Zahlungsfluss nicht nachweisen, können seitens der AMA nicht akzeptiert werden. Dazu gehören: Auftrags- und Übernahmebestätigungen bei Onlinebanking; Zahlungsanweisungen, welche eigenhändig bei der Bank abgestempelt oder beim Automaten eingeworfen wurden; Zahlungsanweisungen mit Bankstempel „eingelangt“, „übernommen“, „zur Durchführung übernommen“ und ähnliche.

4.7 HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist ein Zuschuss zu den nachweislich tatsächlich getätigten, anrechenbaren Kosten.

Der Zuschuss beträgt maximal 35 % der anrechenbaren Kosten, für biologisch wirtschaftende Förderungswerber jedoch maximal 45 % der anrechenbaren Kosten.

Dieser erhöht sich bei einer nachweislichen Teilnahme an beiden Programmen (am Qualitätsprogramm Österreich **UND** am Österreichischen Bienengesundheits-Programm) um 10 %-Punkte auf maximal 45 % der anrechenbaren Kosten bzw. maximal 55 % für biologisch wirtschaftende Förderungswerber.

Ermittlung der Förderhöhe vom förderfähigen Gesamtvolumen (netto):

- 35% bei Teilnahme am QP **oder** ÖBGP
- 45% bei Teilnahme am QP **oder** ÖBGP **und** bei biologischer Betriebsweise
- 45% bei Teilnahme am QP **und** ÖBGP
- 55% bei Teilnahme am QP **und** ÖBGP **und** bei biologischer Betriebsweise

4.7.1 IMKER

Werden 5 bis einschließlich 14 Bienenvölker bewirtschaftet, werden maximal EUR 1.500,-- netto an förderfähigem Gesamtvolumen anerkannt.

Werden 15 oder mehr Bienenvölker bewirtschaftet, beträgt das förderfähige Gesamtvolumen EUR 50,-- netto pro Volk, maximal jedoch insgesamt EUR 10.000,-- netto.

Liegt der tatsächlich gezahlte Investitionsbetrag darunter, so wird die Förderung auf Basis dieses Betrages gewährt.

Berechnungsbeispiel 1 - Imker:

Ein biologisch wirtschaftender Imker kauft eine Schleuder in Höhe von EUR 2.500,-- inkl. 20 % Umsatzsteuer. Der Verkäufer gewährt ihm einen Rabatt in Höhe von EUR 100,--. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen kann er 2 % Skonto abziehen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftet er 8 Bienenvölker und nimmt am QP der Biene Österreich teil.

Berechnung		
Anschaffung (brutto)	EUR	2.500,00
- abzüglich Rabatt	EUR	- 100,00
- abzüglich 2 % Skonto	EUR	- 48,00
<i>Summe (brutto) abzüglich aller Nachlässe</i>	EUR	2.352,00
- abzüglich Umsatzsteuer (20 %)	EUR	- 392,00
<i>Summe (netto)</i>	EUR	1.960,00
förderfähiges Gesamtvolumen (bis 14 Bienenvölker)	EUR	1.500,00
davon 45 % Förderung für Teilnahme am QP und für biologische Wirtschaftsweise	EUR	675,00

Berechnungsbeispiel 2 - Imker

Ein biologisch wirtschaftender Imker kauft eine Honig-Schleuder in Höhe von EUR 2.500,-- inkl. 20 % Umsatzsteuer. Der Verkäufer gewährt ihm einen Rabatt in Höhe von EUR 100,--. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen kann er 2 % Skonto abziehen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftet er 35 Bienenvölker und nimmt am QP der Biene Österreich und am ÖBGP teil.

Berechnung		
Anschaffung (brutto)	EUR	2.500,00
- abzüglich Rabatt	EUR	- 100,00
- abzüglich 2 % Skonto	EUR	- 48,00
<i>Summe (brutto) abzüglich aller Nachlässe</i>	EUR	2.352,00
- abzüglich Umsatzsteuer (20 %)	EUR	- 392,00
<i>Summe (netto)</i>	EUR	1.960,00
förderfähiges Gesamtvolumen (EUR 50 pro Volk ab 15 Bienenvölker)	EUR	1.750,00
davon 55 % Förderung für Teilnahme am QP und ÖBGP und für biologische Wirtschaftsweise	EUR	962,50

Berechnungsbeispiel 3 - Imker

Ein biologisch wirtschaftender Imker kauft eine Handschleuder in Höhe von EUR 1.000,-- inkl. 20 % Umsatzsteuer. Der Verkäufer gewährt ihm einen Rabatt in Höhe von EUR 100,--. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen kann er 2 % Skonto abziehen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftet er 18 Bienenvölker und nimmt am QP der Biene Österreich und am ÖBGP teil.

Berechnung		
Anschaffung (brutto)	EUR	1.000,00
- abzüglich Rabatt	EUR	- 100,00
- abzüglich 2 % Skonto	EUR	- 18,00
<i>Summe (brutto) abzüglich aller Nachlässe</i>	EUR	882,00
- abzüglich Umsatzsteuer (20 %)	EUR	- 147,00
<i>Summe (netto)</i>	EUR	735,00
förderfähiges Gesamtvolumen *)	EUR	735,00
davon 55 % Förderung für Teilnahme am QP und ÖBGP für biologische Wirtschaftsweise	EUR	404,25

*) 18 Bienenvölker x EUR 50,-- ergeben EUR 900,--, jedoch bildet die Nettosumme der Kosten abzüglich aller Nachlässe das maximale förderfähige Gesamtvolumen.

4.7.2 VEREINE

Das förderfähige Gesamtvolumen beträgt unabhängig von der Anzahl der Völker maximal EUR 18.000,-- netto.

Berechnungsbeispiel 1 - Imkerverein

Ein Imkerortsverein kauft in Italien eine Schleuder, einen Wachsschmelzer, ein Honigrührgerät und ein elektronisches System zur Trachtbeobachtung, sowie ein Hyperthermie-Gerät und ein Transportgerät zum körperschonenden Transport in Höhe von EUR 23.500,-- inkl. 22 % Umsatzsteuer. Der Verkäufer gewährt einen Rabatt in Höhe von EUR 200,--. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen kann er 3 % Skonto abziehen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaften die an der Förderung teilnehmenden Mitglieder des Vereins 70 Bienenvölker (alle davon biologisch wirtschaftend) und alle teilnehmenden Mitglieder nehmen am QP der Biene Österreich teil.

Berechnung		
Anschaffung (brutto)	EUR	23.500,00
- abzüglich Rabatt	EUR	- 200,00
- abzüglich 3 % Skonto	EUR	- 699,00
<i>Summe (brutto) abzüglich aller Nachlässe</i>	EUR	22.601,00
- abzüglich Umsatzsteuer (22 %)	EUR	- 4.075,59
<i>Summe (netto)</i>	EUR	18.525,41
förderfähiges Gesamtvolumen	EUR	18.000,00
davon 45 % Förderung für Teilnahme am QP und für biologische Wirtschaftsweise	EUR	8.100,00

Berechnungsbeispiel 2 - Imkerverein

Ein Imkerortsverein kauft in Italien eine Schleuder und ein Honigrührgerät in Höhe von EUR 4.200,- inkl. 22 % Umsatzsteuer. Der Verkäufer gewährt einen Rabatt in Höhe von EUR 200,-. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen kann er 3 % Skonto abziehen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaften die an der Förderung teilnehmenden Mitglieder des Vereins 70 Bienenvölker (30 davon biologisch wirtschaftend) und alle teilnehmenden Mitglieder nehmen am QP der Biene Österreich und ÖBGP teil.

Berechnung		
Anschaffung (brutto)	EUR	4.200,00
- abzüglich Rabatt	EUR	- 200,00
- abzüglich 3 % Skonto	EUR	- 120,00
<i>Summe (brutto) abzüglich aller Nachlässe</i>	EUR	3.880,00
- abzüglich Umsatzsteuer (22 %)	EUR	- 699,67
<i>Summe (netto)</i>	EUR	3.180,33
förderfähiges Gesamtvolumen	EUR	3.180,33
davon 45 % Förderung für Teilnahme am QP und ÖBGP *)	EUR	1.431,15

*) BIO: keine zusätzlichen Prozentpunkte, da nicht alle Teilnehmer biologisch wirtschaften

4.7.3 NICHT ANRECHENBARE KOSTEN

Kosten die im Rahmen der Kleingeräteförderung nicht förderfähig sind:

- Kosten, die vor Beginn und nach Ablauf des Förderjahres (01.08 – 31.07) erwachsen

Achtung:

Anzahlungen außerhalb des Förderjahres können nicht anerkannt werden.

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Werbeabgaben, Umsatzsteuer
- Finanzierungs-, Geldverkehrs- und Mahnspesen
- Versicherungskosten
- Kosten für nicht neuwertige Geräte und Anlagen
- Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, Leasingraten
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, etc.)

4.8 AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die AMA, wenn die hierfür erforderlichen Budgetmittel zur Verfügung stehen.

5 KONTROLLEN

Die Kontrolle erfolgt unter anderem durch eine etwaige Vor-Ort-Kontrolle bzw. einer Ex-Post-Kontrolle durch die dafür vorgesehenen Organe der AMA oder der EU (= Kontrollorgane).

Die Kontrollorgane und weitere Beauftragte:

- können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigungen zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderung, überprüfen.
- können jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien, soweit erforderlich auch von Originalen, von förderungsrelevanten Unterlagen bzw. den Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen verlangen.

5.1 VOR-ORT-KONTROLLEN

Bei diesen Kontrollen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, welche nur vor Ort nachvollziehbar und kontrollierbar sind.

Beispielsweise:

- Zweckmäßige und überwiegende Nutzung der Investitionsgegenstände für die Imkerei
- Kennzeichnung der Bienenstände gemäß Tierkennzeichnungsverordnung

Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebsräume sowie Betriebsflächen betreten. Des Weiteren kann auch Einsicht in die Buchhaltung und in alle förderungsrelevanten Aufzeichnungen oder Unterlagen genommen werden.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

Im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle (= VOK) wird seitens des Kontrollorgans der AMA ein Kontrollbericht erstellt und eine Kopie davon dem Förderungswerber ausgehändigt oder per E-Mail/Post zugesandt.

Bewertung und Beurteilung der Feststellungen erfolgt durch die AMA, nicht durch das Kontrollorgan.

Sofern eine VOK nicht oder in nicht ausreichendem Maße durchgeführt werden kann oder die VOK verweigert wird, kann keine Förderung ausbezahlt werden bzw. ist die bereits gewährte Förderung zurückzuzahlen.

5.2 EX-POST-KONTROLLEN

Diese umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen zur Nutzung und Instandhaltung der für die Förderung erworbene Gegenstände (5-jährige Behaltefrist).

6 DOKUMENTATIONS- UND MELDEPFLICHT

Der AMA sind alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung der vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern, unverzüglich zu melden.

7 DULDUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHT

Förderungswerber haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), der AMA, des Rechnungshofs und der Europäischen Union (im Folgenden: Prüforgane) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, die entsprechenden Kontrollen zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen im notwendigen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8 SANKTIONEN/RÜCKZAHLUNGEN

Der Förderungswerber ist verpflichtet nach einer schriftlichen Aufforderung durch die AMA eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn:

- Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung notwendig sind, vom Förderungswerber unrichtig oder unvollständig mitgeteilt wurden;
- die in der SRL Imkereiförderung vorgesehenen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden;
- die den entsprechenden Fördervoraussetzungen zu erbringenden Leistungen einschließlich der Dokumentationspflichten, Meldepflichten- sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht werden;
- Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen der SRL von dieser, als auch von anderen Fördermaßnahmen des BMLRT, ausgeschlossen werden.

9 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar am Betrieb aufzubewahren.

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 231 (Hr. Rahm)
050 3151 - 4216 (Fr. Körmer)
050 3151 - 4620 (Hr. Stadlbacher)
050 3151 - 369 (Fr. Kocic)

E-Mail: imkereifoerderung@ama.gv.at

Fax: 050 3151 - 303

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 303, E-Mail: imkereifoerderung@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.